

**Redaktion:**

Rechtsanwalt  
Dr. Andreas Lange,  
Frankfurt a. M.

Prof. Dr. Tobias Lettl,  
Potsdam

Rechtsanwalt  
Dr. Helmut Merkel,  
Frankfurt a. M.

Rechtsanwalt  
Dr. Jürgen Than,  
Frankfurt a. M.

Arne Wittig,  
Frankfurt a. M.

**Redaktionsbeirat:**

Stephan Steuer,  
Berlin

Vors. Richter am BGH  
Dr. Gero Fischer,  
Karlsruhe

Rechtsanwalt  
Dr. Wolfgang Gößmann,  
Hamburg

Prof. Dr. Dr. Dr. h.c. mult.  
Klaus J. Hopt,  
Hamburg

Rechtsanwalt  
Jochen Lehnhoff,  
Berlin

Rechtsanwalt  
Prof. Dr. Hans-Jürgen Lwowski,  
Hamburg

Prof. Dr. Peter O. Mülbert,  
Mainz

Richter am BGH a.D.  
Dr. Joachim Siol,  
Ettlingen

**AUS DEM INHALT:**

Seite 553  
Univ.-Prof. Dr. Gerald Spindler und  
wiss. Mitarbeiter Sebastian Bednarz, Göttingen  
Die Regulierung von Hedge-Fonds im Kapital-  
markt- und Gesellschaftsrecht  
- Teil I: Die Rechtslage -

Seite 560  
Priv.-Doz. Dr. Jochen Hoffmann,  
Bayreuth/Leipzig  
Der Verbraucherbegriff des BGB nach Umsetzung  
der Finanz-Fernabsatzrichtlinie

Seite 567  
BGH, 24.1.2006  
Keine zivilrechtliche Pflicht von Kreditinstituten  
zur schriftlichen Dokumentation der Erfüllung  
von Beratungs- und Aufklärungspflichten

Seite 573  
BGH, 14.11.2005  
Durchgriffshaftung des Gesellschafters einer GmbH  
wegen Vermögensvermischung als Verhaltenshaftung

Seite 580  
BGH, 19.1.2006  
Absolute Unwirksamkeit einer von der Rückschlag-  
sperre betroffenen Zwangshypothek

Seite 585  
BGH, 26.10.2005  
Zu den Anforderungen an die Transparenz einer  
Garantie von GmbH-Gesellschaftern für Verpflichtun-  
gen aus einem Franchisevertrag

## Inhaltsverzeichnis

### Beiträge

Univ.-Prof. Dr. Gerald Spindler und wiss. Mitarbeiter Sebastian Bednarz, Göttingen  
Die Regulierung von Hedge-Fonds im Kapitalmarkt- und Gesellschaftsrecht  
- Teil I: Die Rechtslage - 553

Priv.-Doz. Dr. Jochen Hoffmann, Bayreuth/Leipzig  
Der Verbraucherbegriff des BGB nach Umsetzung der Finanz-Fernabsatzrichtlinie 560

### Rechtsprechung

#### **Bankrecht und Kapitalmarktrecht**

Bundesgerichtshof 24.1.2006 Keine Pflicht oder Obliegenheit des Kreditinstituts, die Erfüllung seiner Beratungs- und Aufklärungspflichten schriftlich zu dokumentieren 567

LG Düsseldorf 23.11.2005 Zur Wirksamkeit Allgemeiner Geschäftsbedingungen über variable Sparpläne 570

LG Nürnberg-Fürth 22.12.2005 Zur Verjährung nach § 37a WpHG 571

#### **Gesellschaftsrecht**

Bundesgerichtshof 14.11.2005 Zur Durchgriffshaftung eines Gesellschafters einer GmbH für die Gesellschaftsverbindlichkeiten wegen "Vermögensvermischung"; Befugnis des Insolvenzverwalters des Vermögens einer GmbH, diese Haftung geltend zu machen 573

Bundesgerichtshof 23.1.2006 Zur Frage der wirksamen Begründung von Nachschusspflichten durch Mehrheitsbeschluss in einer Publikums-gesellschaft 577

Bundesgerichtshof 30.1.2006 Zur unwiderleglichen Vermutung des Eigenkapitalersatzcharakters eines vom Gesellschafter der Gesellschaft gewährten Darlehens 579

#### **Insolvenzrecht und Zwangsvollstreckung**

Bundesgerichtshof 19.1.2006 Absolute Unwirksamkeit einer von der Rückschlagsperre betroffenen Zwangshypothek; durch Freigabe des Grundstücks durch den Insolvenzverwalter wieder Wirksamkeit der Zwangshypothek 580

OLG Schleswig 20.12.2005 Zur Zwangsvollstreckung in das Vermögen der BGB-Gesellschaft 583

## Bürgerliches Recht und Handelsrecht

Bundesgerichtshof	26.10.2005	Zur AGB-rechtlichen Wirksamkeit einer Übernahme der Mithaftung für die Verbindlichkeiten einer GmbH aus einem Franchisevertrag durch deren Gesellschafter; zur Transparenzkontrolle einer Hauptleistungsbestimmung; zu den Anforderungen an die Transparenz einer Garantie der Gesellschafter einer GmbH für deren Verpflichtungen aus einem Franchisevertrag	585
Bundesgerichtshof	3.11.2005	Beginn der Verjährungsfrist für einen Schadensersatzanspruch gegen einen Steuerberater frühestens mit dem Zugang des dem Mandanten nachteiligen Steuerbescheids	590
Bundesgerichtshof	17.11.2005	Zur Bezeichnung des Anspruchs in einem Mahnbescheid, wenn Ansprüche aus eigenem und aus abgetretenem Recht geltend gemacht werden; Berufspflichten des Rechtsbeistands gegenüber seinem Mandanten auch dann, wenn dieser zusätzlich einen Rechtsanwalt einschaltet; dreißigjährige Verjährungsfrist für Schadensersatzansprüche gegen einen nicht kammerangehörigen Rechtsbeistand	592
<b>Sonstiges</b>			
Bundesgerichtshof	4.10.2005	Vollstreckungsrechtliche Bestimmtheit eines Zahlungsbetrags durch Bezifferung in einem Prozessvergleich	596
Bundesgerichtshof	6.10.2005	Zur Frage der vom Vollstreckungsgericht zu beurteilenden Rechtzeitigkeit einer dem Erlass einer vollstreckbaren Versäumnisentscheidung vorangehenden Zustellung	597

## Bücherschau

Henrik-Michael Ringleb/ Thomas Kremer/Marcus Lutter/Axel v. Werder	Deutscher Corporate Governance Kodex, 2. Aufl. Rezensent: Univ.-Prof. Dr. Gregor Bachmann, Trier	599
Jens Petersen	Das Bankgeheimnis zwischen Individualschutz und Institutionsschutz Rezensent: Prof. Dr. Andreas Cahn, LL.M., Frankfurt a.M.	599

Die mit ♦ gekennzeichneten Entscheidungen des BGH sind zum Abdruck in der amtlichen Sammlung vorgesehen.

Nicht amtliche Leitsätze zu Entscheidungen des BGH sind kursiv gesetzt. Leitsätze zu Entscheidungen der Instanzgerichte sind überwiegend durch den Einsender oder die Redaktion verfasst.

Die mit einem \* gekennzeichneten Entscheidungen sind zur Veröffentlichung und Besprechung in der Entscheidungssammlung zum Wirtschafts- und Bankrecht (WuB) vorgesehen.

Nur soweit der Redaktion bis zur Drucklegung die Rechtskraft einer instanzgerichtlichen Entscheidung mitgeteilt worden ist, wird dies im Anschluss an das Aktenzeichen vermerkt. Ein fehlender Rechtskrafthinweis muss daher nicht bedeuten, dass die Entscheidung nicht rechtskräftig geworden ist.

Redaktion: Professor Dr. Tobias Lettl, LL.M. (EUR), Universität Potsdam; Rechtsanwalt Dr. Helmut Merkel, Frankfurt am Main; Rechtsanwalt Dr. Jürgen Than, Frankfurt am Main; Arne Wittig, Frankfurt am Main; Rechtsanwalt Dr. Andreas Lange, Frankfurt am Main (presserechtlich verantwortlicher Redakteur)

Redaktionsbeirat: Stephan Steuer, ehem. stellv. Hauptgeschäftsführer und Chefsyndikus des Bundesverbandes deutscher Banken e.V., Berlin (Vorsitzender); Dr. Gero Fischer, Vors. Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe; Rechtsanwalt Dr. Wolfgang Gößmann, Leiter der Rechtsabteilung der HSH Nordbank AG, Hamburg/Kiel; Professor Dr. Dr. h.c. mult. Klaus J. Hopt, Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg; Rechtsanwalt Jochen Lehnhoff, Mitglied des Vorstandes des Bundesverbandes der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V., Berlin; Rechtsanwalt Professor Dr. Hans-Jürgen Lwowski, Hamburg; Professor Dr. Peter O. Mühlert, Direktor des Instituts für deutsches und internationales Recht des Spar-, Giro- und Kreditwesens an der Johannes Gutenberg-Universität, Mainz; Dr. Joachim Siol, Richter am Bundesgerichtshof a.D., Ettlingen

Verlag: Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Keppler, Lehmann GmbH & Co. KG, Postfach 11 09 32, 60044 Frankfurt a. M.; Düsseldorf Straße 16, 60329 Frankfurt a. M.; Geschäftsführung: Ernst Padberg, Bad Homburg  
Telefon Redaktion: Dr. Andreas Lange, (0 69) 27 32-164, E-Mail: a.lange@wmrecht.com; Lektorat: Dr. Monika Diakité, (0 69) 27 32-172, E-Mail: m.diakite@wmrecht.com; Sekretariat: Elina Vykoukal, (0 69) 27 32-188, E-Mail: e.vykoukal@wmrecht.com  
Anzeigen: Dr. Jens Zinke, (0 69) 27 32-265, E-Mail: j.zinke@wmrecht.com; Vertrieb/Nachbestellungen: (0 69) 27 32-142; Telefax (0 69) 23 26 85

Druck: Central-Druck Trost GmbH & Co. KG, Industriestraße 2, 63150 Heusenstamm, Telefon (0 61 04) 60 60

Bei Einzelbezug des Teils IV der WERTPAPIER-MITTEILUNGEN beträgt der Abonnementpreis monatlich € 73,90 (einschl. 7% MwSt. € 4,83) + € 6,95 Versandkostenzuschlag (einschl. € -,45 MwSt.). Auslandsbezug ohne Mehrwertsteuer + € 8,45 Versandkostenzuschlag.

Im Preis inbegriffen sind die jährlichen zwei Einbanddecken.

Bei Nichtbelieferung infolge höherer Gewalt oder infolge von Arbeitskämpfen bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.

Abbestellungen nur zum Quartalsende bei dreiwöchiger Kündigungsfrist.

©2006 Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN, Frankfurt am Main – ISSN 0342-6971

**Urheber- und Verlagsrechte:** Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Urheberschutz besteht auch für die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und deren Leitsätze, soweit sie vom Einsender oder der Redaktion erarbeitet oder redigiert worden sind. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitungen in elektronischen Systemen.

**Manuskripte:** Die Übersendung eines Manuskripts beinhaltet die Erklärung, dass der Verfasser den Beitrag oder einen Beitrag mit gleichem Gegenstand nicht zeitnah anderweitig anbietet. Für unverlangt eingereichte Manuskripte übernehmen Verlag und Redaktion keine Haftung. Mit der Annahme zur Veröffentlichung erwirbt der Verlag vom Verfasser alle Rechte, insbesondere das ausschließliche Verlagsrecht für die Zeit bis zum Ablauf des Urheberrechts und die Befugnis zur Einspeicherung in eine Datenbank sowie das Recht zur weiteren Vervielfältigung zu gewerblichen Zwecken im Wege eines photomechanischen oder eines anderen Verfahrens.

**Hinweise für Autoren** unter [www.wertpapiermitteilung.com](http://www.wertpapiermitteilung.com)

## WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Teil IV